

Mätzler/Wirth

Todesermittlung

Grundlagen und Fälle

5. Auflage



Kriminalistik

Grundlagen

Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“

Todesermittlung

Grundlagen und Fälle

Begründet von

Armin Mätzler

Ltd. Kriminaldirektor a. D.

Fortgeführt von

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ingo Wirth

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage



Kriminalistik

Armin Mätzler, geb. 1930 in Dresden, Leitender Kriminaldirektor a. D., Träger des Bundesverdienstkreuzes, 38 Jahre im Polizeidienst, 1960 Eintritt in die Kriminalpolizei, 13 Jahre Leiter der Dienststelle für Todesermittlungsverfahren und Tötungsdelikte, Leiter der Mordkommission der Kriminalhauptstelle Düsseldorf, ab 1983 Leiter der zuständigen Kriminalgruppe, 1985 bis 1990 Leiter der Abteilung Kriminalpolizei beim Polizeipräsidenten in Köln.

Ingo Wirth, geb. 1952 in Spremberg/Niederlausitz, Prof. Dr. med. Dr. phil., Studium der Medizin und Kriminalistik in Berlin, dort ab 1978 Gerichtsarzt, 1990 Hochschuldozent für Kriminalistik/Forensische Medizin an der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin, 2000 Berufung zum Professor für Kriminalistik/Kriminologie an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7832-0750-7

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 89 2183 7923

Telefax: +49 89 2183 7620

© 2016 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

www.cfmueller.de

www.kriminalistik-verlag.de

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert. Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Wer sich zum Thema Todesermittlung in der Literatur informieren will, stößt früher oder später auf den Namen Armin Mätzler. Er hat nicht nur den vorliegenden Band bis zur 4. Auflage bearbeitet, sondern darüber hinaus grundlegende Buchbeiträge und Aufsätze veröffentlicht. Alle seine Publikationen sind durch eine präzise, tiefgründige Darstellung gekennzeichnet, die unübersehbar die jahrzehntelange Berufserfahrung des Autors erkennen lässt. Daraus erwächst für den, der Mätzlers Werk weiterführen will, ein hoher Anspruch. Dieser Verpflichtung war ich mir bewusst, als ich zugestimmt habe, die Neuherausgabe der „Todesermittlung“ zu übernehmen.

Für die vorliegende 5. Auflage wurde das bewährte Konzept des Buches beibehalten. Der Band soll auch weiterhin kriminalistisches Grundwissen in Verbindung mit Praxiserfahrungen vermitteln. Über den Wert von Fallberichten schrieb der verdienstvolle Berliner Kriminalist Hans Schneickert (1876–1944): „Die kriminaltaktische Lehre kann selbstverständlich nicht auf eine Kasuistik verzichten. Auch ältere Kriminalfälle können als Lehrbeispiele ein theoretisches Interesse beanspruchen. Die Berücksichtigung der Kriminalgeschichte wird immer von einigem Nutzen sein, weil sie geeignet ist, die Kombinationsfähigkeit des jungen Kriminalisten anzuregen.“¹

In diesem Sinne ist die von Mätzler gesammelte Kasuistik außerordentlich lehrreich. Die Fallbeschreibungen zeigen auf, was sich aus einer nicht selten harmlos anmutenden kriminaltaktischen Ausgangslage entwickeln kann. Dabei wird deutlich, wie vielfältig die Probleme sind, mit denen sich der Todesermittler auseinandersetzen muss. Neben Fachwissen und Berufserfahrung sind Kreativität und Akribie bei den Ermittlungen notwendig, um einen Todesfall umfassend aufzuklären. Manche Fallbeispiele verdeutlichen aber auch die Hemmnisse der kriminalistischen Untersuchungstätigkeit. Trotz intensiver Arbeit ist es nicht immer möglich, eine zweifelsfreie Entscheidung über das zum Tod führende Geschehen zu treffen.

1 *Schneickert, H.* (1940) *Kriminaltaktik mit besonderer Berücksichtigung der Kriminalpsychologie*. 5. Aufl., S. IV.

Die polizeilichen Ermittlungen in Sterbefällen werden vorrangig mit dem Ziel geführt, ein Fremdverschulden entweder festzustellen oder zweifelsfrei auszuschließen. Dementsprechend gehören zur vorgestellten Kasuistik auch einige Fälle, bei denen die Untersuchung ergab, dass ein Tötungsverbrechen vorliegt. Im Interesse der Leser gehen diese Fallbeschreibungen über das Todesermittlungsverfahren hinaus und umfassen auch die Aufklärung der aufgedeckten Tötungsdelikte.

Bei der kriminalistischen Untersuchung von Todesfällen ist eine enge Kooperation mit dem Rechtsmediziner oftmals eine *conditio sine qua non*. Ungeachtet dessen muss der Ermittlungsbeamte über Möglichkeiten und Grenzen rechtsmedizinischer Befundinterpretation informiert sein. In dem vorliegenden Band konnte das notwendige Wissen aus dieser medizinischen Spezialdisziplin nur komprimiert dargestellt werden. Für eine weitergehende Beschäftigung sei auf das Buch „Rechtsmedizin“ aus der Schriftenreihe der „Kriminalistik“ verwiesen. Im Hinblick auf den Leserkreis wurde auf die ausführliche Erläuterung kriminalistischer Fachbegriffe nahezu völlig verzichtet. Soweit ein Interesse besteht, können solche Begriffe im „Kriminalistik-Lexikon“ nachgelesen werden. Auch die übrigen Verweise im Literaturverzeichnis betreffen ausführliche Werke mit vertiefenden Informationen für den speziell interessierten Leser.

Möge die erweiterte Neuauflage genauso gut aufgenommen werden wie die vorherigen Ausgaben. Die beschriebenen Erfahrungen sollen auch künftig dazu beitragen, die polizeiliche Todesermittlung so zu gestalten, dass Tötungsverbrechen nicht unerkannt bleiben.

Berlin, im Januar 2016

Ingo Wirth

Vorwort zur vierten Auflage

Manches, insbesondere im Bereich der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, hat sich fortentwickelt. Sachverhalte, die noch vor Jahren unlösbar erschienen, können heute mit Hilfe der DNA-Analyse nicht nur eindeutig, sondern auch schnell geklärt werden, unbekannte Tote sicher identifiziert, der Beweis im Strafverfahren überzeugend geführt werden.

Doch vieles ist in Ansätzen stecken geblieben, so die oft eher halbherzigen Änderungen mancher landesgesetzlichen Regelungen des Leichenwesens, in denen nunmehr hier und dort sogar verlangt wird, dass der ärztliche Leichenschauer den *unbekleideten* Körper (Wie und was denn sonst?) zu besichtigen habe.

Noch immer verpflichtet der Gesetzgeber *jeden* Arzt, ohne Rücksicht auf sein oft ungenügendes Wissen um die vielfältigen Leichenerscheinungen, zur Leichenschau, zur Feststellung, ob natürlicher oder nichtnatürlicher Tod vorliegt, und zur Ausstellung der Todesbescheinigung.

Noch immer werden in Todesermittlungsverfahren nicht spezialisierte, in diesem so schwierigen Bereich kriminalpolizeilicher Aufklärungsarbeit unerfahrene Polizeibeamte an den Leichenfundort entsandt, wo sie jedes Mal erneut mit der Frage konfrontiert werden, ob ein natürliches Geschehen, ein Unglücksfall, ein Selbstmord oder ein Mord zum Tod geführt hat.

Das Buch soll nun weder das für den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter für Todesermittlungsverfahren notwendige Studium rechtsmedizinischer Fachliteratur ersetzen, noch erhebt es Anspruch, alle im Zusammenhang mit der Leichensachbearbeitung möglicherweise auftretenden Besonderheiten angesprochen, ihre Vielschichtigkeit umfassend dargestellt zu haben. Und es hat auch nicht das Ziel, in einer Art Längsschnitt die Gesamtheit der kriminalpolizeilichen Arbeit beim unnatürlichen Todesfall aufzuzeigen.

Es soll vielmehr dem nicht ständig mit der Bearbeitung von Todesermittlungsverfahren betrauten Beamten, dem auf diesem Arbeitsgebiet Unerfahrenen Hilfe und Anregungen geben, den vorliegenden Sachverhalt am Leichenfundort richtig zu beurteilen und Fehler

zu vermeiden, die die Aufklärung des oft dubiosen Geschehens erschweren, wenn nicht gar in Frage stellen können.

Werden die Leichenerscheinungen falsch beurteilt, der Tatbefund fehlerhaft gedeutet, kann das dazu führen, dass ein Tötungsdelikt nicht erkannt wird – mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die Probleme liegen nicht dort, wo es darum geht, einen Mord zu bearbeiten, sondern dort, wo es gilt, ihn zu erkennen!

Düsseldorf, im März 2009

Armin Mätzler

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Vorwort zur vierten Auflage</i>	VII
1 Strafprozessuale Grundlagen der Todesermittlung	1
1.1 Nichtnatürliche Todesfälle	4
1.2 Unbekannte Tote	9
1.3 Anzeigepflicht der Polizei	9
1.4 Ermittlungsfolgen	10
2 Leichenschau und Leichenöffnung	12
2.1 Ärztliche Leichenschau	12
2.1.1 Problematik der ärztlichen Leichenschau	14
2.1.2 Problematik der Todesbescheinigung	29
2.1.3 Bestellung amtlicher Leichenschauer?	32
2.2 Gerichtliche Leichenschau	35
2.3 Gerichtliche Leichenöffnung	37
3 Identifizierung unbekannter Toter	44
3.1 Verfahrensregelung	44
3.2 Kriminalistische Identifizierungsmaßnahmen	46
3.2.1 Probleme der visuellen Identifizierung	46
3.2.2 Vorrang naturwissenschaftlicher Identifizierungs- verfahren	47
3.2.3 Erfassung äußerer Identitätsmerkmale	48
3.2.4 Leichendaktyloskopie	51
3.2.5 Ermittlungsansätze	52
3.2.6 Beschaffung von Vergleichsmaterial	52
3.2.7 Wiedererkennungsmaßnahmen	53
3.3 Rechtsmedizinische Identifizierungsmethoden	54
3.3.1 Leichenuntersuchung	54
3.3.2 Gesichtsrekonstruktion	55
3.3.3 Odontologischer Vergleich	56
3.3.4 Röntgenbildvergleich	57
3.3.5 DNS-Analyse	76
3.4 Der Skelettfund	84

3.4.1	Superimposition	85
3.4.2	Gesichtswerteilrekonstruktion	86
4	Kriminalistische Ermittlungen bei Todesfällen	87
4.1	Einsatzphasen und Ziele des Ersten Angriffs	87
4.2	Sicherungsangriff	88
4.3	Auswertungsangriff	92
4.4	Ereignisortbefundbericht	101
4.5	Hinweise zur abschließenden Bearbeitung	106
4.6	Fehlerquellen im Todesermittlungsverfahren	110
4.6.1	Fehler bei der kriminalistischen Arbeit am Leichenfundort	111
4.6.2	Fehler in Zeugenaussagen	115
4.6.3	Vermisstensachen als Erscheinungsform latenter Tötungsdelikte	125
4.7	Probleme mit Sachverständigengutachten	131
4.8	Praxistipps für die Todesermittlung	154
5	Die Phänomenologie des nichtnatürlichen Todes, dargestellt an Fällen.	157
5.1	Tod durch mechanisches Ersticken	157
5.1.1	Strangulation und andere Erstickungsmechanismen	159
5.1.2	Zur Phänomenologie des Todes durch mechanisches Ersticken	164
5.2	Tod durch scharfe Gewalt	205
5.2.1	Folgen scharfer Gewalteinwirkung	205
5.2.2	Zur Phänomenologie des Todes durch scharfe Gewalt.	208
5.3	Tod durch stumpfe Gewalt	224
5.3.1	Folgen stumpfer Gewalteinwirkung	224
5.3.2	Zur Phänomenologie des Todes durch stumpfe Gewalt	225
5.4	Tod durch Schuss.	299
5.4.1	Kriminalistische Probleme bei Schusstodesfällen ...	299
5.4.2	Zur Phänomenologie des Todes durch Schuss	301
5.5	Tod im Wasser	319
5.5.1	Kriminalistische Probleme bei Wasserleichen	320
5.5.2	Zur Phänomenologie des Todes in der Badewanne ..	326

5.6	Tod durch Brand	350
5.6.1	Kriminalistische Probleme bei Brandleichen	351
5.6.2	Zur Phänomenologie des Todes durch Brand	352
5.7	Tod durch Unterkühlung	372
5.7.1	Kriminalistische Probleme bei Todesfällen durch Unterkühlung	372
5.7.2	Zur Phänomenologie des Todes durch Unterkühlung	373
5.8	Tod durch Strom	379
5.8.1	Kriminalistische Probleme beim Stromtod	380
5.8.2	Zur Phänomenologie des Todes durch Strom	380
5.9	Tod durch Vergiftung	383
5.9.1	Kriminalistische Probleme beim Vergiftungstod	384
5.9.2	Zur Phänomenologie des Todes durch Vergiftung ...	385
6	Möglichkeiten und Grenzen der Aufdeckung rechtlich relevanter Todesfälle – ein Resümee	418
	<i>Literatur</i>	427
	<i>Sachregister</i>	429

1 Strafprozessuale Grundlagen der Todesermittlung

Die Rechtsgrundlagen für die polizeilichen Ermittlungen in Sterbefällen finden sich in der Strafprozessordnung (StPO) und sind somit Bundesrecht. Wesentlich für Leichensachen ist § 159 StPO. Ergänzend sind einige Regelungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zu beachten.

Die Voraussetzungen für ein Todesermittlungsverfahren ergeben sich aus § 159 Abs. 1 StPO: „Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.“

Mit dieser kriminalpolizeilichen Bestimmung soll der Staatsanwaltschaft frühzeitig die Entscheidung darüber ermöglicht werden, ob ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts einzuleiten ist. Insofern dient § 159 Abs. 1 StPO zugleich der Beweissicherung, insbesondere durch Leichenschau und Leichenöffnung.¹ Beide Untersuchungshandlungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen (vgl. Nr. 36 RiStBV), denn die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache können schon durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren.

Eine Mitteilung an das Amtsgericht kommt nur in Betracht, wenn der Amtsrichter schneller als der Staatsanwalt zu erreichen ist (vgl. §§ 165, 167 StPO). Wenn nicht Gefahr im Verzug besteht, gibt der Richter die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ab. Bei Bekanntwerden eines rechtlich relevanten Todesfalles im Sinne von § 159 StPO muss der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Amtsrichter, unverzüglich prüfen, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungen zu veranlassen sind. Insbesondere hat er zu entscheiden, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung (§ 87 StPO) geboten ist. Zudem muss er die zur Identifizierung des Toten (§ 88 StPO) erforderlichen Maßnahmen treffen.

1 Die Leichenöffnung wird auch als innere Leichenschau, Obduktion, Sektion oder Autopsie bezeichnet.

Rechtlich darf erst nach ärztlicher Diagnose (Ausnahme: Schleswig-Holstein) und Bescheinigung des Todes von einer *Leiche* gesprochen werden. Nach medizinischer Auffassung gilt als Leiche der Körper eines Verstorbenen, gekennzeichnet durch Leichenerscheinungen. Juristische Ansicht zufolge ist eine Leiche der Körper eines toten Menschen oder totgeborenen Kindes, solange er noch nicht zerfallen oder noch nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden ist, wie Leichen oder Leichenteile für den Anatomieunterricht im Medizinstudium und Mumien.

Bei Neugeborenen unterscheidet man zwischen

- Lebendgeborenen und
- Totgeborenen.

Als lebendgeboren gilt ein Kind, wenn nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, unabhängig von Länge und Gewicht des Kindes oder von der Dauer der Schwangerschaft. Wenn ein Lebendgeborenes verstirbt, gilt es rechtlich generell als Leiche.

Ein Kind ist totgeboren, wenn es nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der maßgeblichen Zeichen eines Lebendgeborenen und ein Gewicht von mindestens 500 g aufweist. Unter dieser Voraussetzung gilt auch ein Totgeborenes rechtlich als Leiche. Demnach gilt nicht als Leiche eine Leibesfrucht mit einem Körpergewicht unter 500 g, bei der nach dem Verlassen des Mutterleibes keines der Lebenszeichen vorhanden war. Sie wird als Fehlgeburt, Frühgeburt oder Abort bezeichnet.

Als menschliche Leiche gilt auch der Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers, die nicht zusammengeführt werden können. Alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person sind Leichenteile. Skelette oder Skeletteile gelten nicht mehr als Leiche (Ausnahme: Sachsen-Anhalt).

Im Todesermittlungsverfahren ist der Leichnam in aller Regel eines der wichtigsten Beweismittel. Die Leiche ist daher stets sicherzustellen oder zu beschlagnahmen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind die §§ 94 ff. StPO, die gleichfalls für die Sicherstellung von Gegenständen aus dem Nachlass gelten. Der Begriff Gegenstände in § 94 Abs. 1 StPO ist sehr weit auszulegen und erfasst auch Leichenteile, Feten sowie Körperinhalte, wenn sie vom Körper getrennt sind (z. B.

Gewebe-, Blut- und Urinproben). Die nach § 159 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Bestattungsgenehmigung setzt keine zuvor erfolgte Beschlagnahme voraus, sondern ist unabhängig davon bei allen in Absatz 1 der Vorschrift genannten Todesfällen erforderlich. Eine Beschlagnahme des Leichenfundorts kann notwendig sein, wenn dort weitere Ermittlungen geführt werden müssen.

Der Rechtsstatus der Leiche ist zwar gesetzlich nicht normiert, aber Ansehen und Würde eines Verstorbenen genießen rechtlichen Schutz. In § 189 StGB wird die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener unter Strafe gestellt. Die Vorschrift schützt das Pietätsempfinden der Angehörigen und die nach dem Tod fortbestehende Menschenwürde. Geschütztes Rechtsgut über den Tod hinaus bleibt auch der persönliche Lebens- und Geheimbereich (§ 203 StGB). Ebenso gelten bestimmte Rechte, wie Urheber- und Erbrechte, und Willenserklärungen des Verstorbenen weiter. Allerdings können Verstorbene im Fall eines nichtnatürlichen Todes ihre Obduktion nicht durch Verfügung von Todes wegen ausschließen (LG Mainz, NStZ-RR 2002, 43).

Durch den Straftatbestand Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) ist die Leiche im Wesentlichen gegen unbefugte Handlungen geschützt. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, „wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt“. Einige Probleme beim Umgang mit der Leiche sind durch § 168 StGB nur unvollkommen geregelt. Das betrifft beispielsweise die Zulässigkeit von Obduktionen, die Verwendung der Leiche als anatomisches Präparat sowie die Entnahme und Weiterverwendung natürlicher oder künstlicher Teile des toten Körpers.

Gemäß § 159 Abs. 2 StPO ist zur Bestattung die schriftliche Genehmigung („Bestattungsschein“) der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Bestattungsgenehmigung hat der Staatsanwalt unverzüglich zu erteilen, wenn die Leiche nicht oder nicht mehr für Ermittlungen benötigt wird. Diese Genehmigung muss dem Standesamt auf schnellstem Weg, beispielsweise durch Einschalten der örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde, zugeleitet werden.

Für die Feuerbestattung muss eine ausdrückliche Zustimmung erteilt werden. Dazu heißt es unter Nr. 38 RiStBV: „Aus dem Bestat-

tungsschein muss sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verloren geht, so wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein. Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem Arzt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 StPO) zu genehmigen.“

1.1 Nichtnatürliche Todesfälle

Nichtnatürliche (unnatürliche) Todesfälle im Sinne des § 159 StPO sind die Selbsttötung, der Unfall und der durch eine rechtswidrige Tat herbeigeführte Tod. Eine Operation mit tödlichem Ausgang ist nur dann den in Absatz 1 genannten nichtnatürlichen Todesfällen zuzurechnen, wenn wenigstens entfernte tatsächliche Anhaltspunkte für einen ärztlichen Behandlungsfehler oder für ein pflichtwidriges Verhalten des Pflegepersonals vorliegen.

Eine *Selbsttötung* (Suizid, auch Selbstmord oder Freitod) ist die absichtliche Beendigung des eigenen Lebens. Der Suizid ist straflos, folglich ebenso der Versuch sowie Anstiftung und Beihilfe. Eine andere Situation besteht bei der Missachtung einer rechtlich gegebenen Garantenstellung. Für die polizeiliche Todesermittlung ist eine Unterscheidung der Selbsttötung nach phänomenologischen Gesichtspunkten zweckmäßig.

Bei einem *einfachen Suizid* besteht die Absicht, ausschließlich das eigene Leben zu beenden. Wird das Vorhaben geplant, trifft der Suizident die notwendigen Vorbereitungen. Derartige Handlungen (z. B. Abschiedsbesuche, Zurechtlegen wichtiger Schriftstücke, Sicherheitsvorkehrungen) liefern Anhaltspunkte für die Feststellung einer Selbsttötung.

Ein *gemeinsamer Suizid* ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen den individuell gefassten Entschluss verwirklichen, miteinander aus dem Leben zu scheiden. Häufig handelt es sich um einen Doppelsuizid. Lässt sich die Suizidausführung jeder verstorbenen Person im Einzelnen nachweisen, bereitet die Sachverhaltsaufklärung kaum Schwierigkeiten. Problematisch wird die Situation besonders dann, wenn jemand von den Beteiligten nicht verstirbt. In

einem solchen Fall muss durch die Ermittlungen geklärt werden, ob die überlebende Person ein Tötungsdelikt begangen hat.

Bei einem *kombinierten Suizid* werden zwei oder mehr Suizidmethoden während einer Selbsttötung angewendet. Die zusätzlich eingesetzten Tötungsarten sollen den unbedingt angestrebten Eintritt des Todes auch beim Versagen der anfänglich verwendeten Methode garantieren. Deshalb wird die Suizidausführung genau durchdacht und gründlich vorbereitet. Die Kombination mehrerer Tötungsarten ist ein Hinweis darauf, dass eine Selbsttötung vorliegt.

Von dem (primär) kombinierten Suizid lässt sich ein sekundär kombinierter oder protrahierter Suizid abgrenzen. Hierbei werden vom Suizidenten zwei oder mehrere Tötungsarten nacheinander angewendet, weil die zuerst eingesetzte Suizidmethode zu schmerzhaft war, nicht schnell genug zum Tod geführt hat oder gänzlich versagte. Die Entscheidung für weitere Tötungsmethoden wird erst im Laufe der Suizidausführung getroffen. Aufgrund der Überlagerung von Spuren unterschiedlicher Gewalteinwirkungen kann die Differenzierung zwischen einem protrahierten und einem vorgetäuschten Suizid schwierig sein. Um den Sachverhalt verlässlich aufzuklären, ist eine Leichenöffnung unverzichtbar.

Bei einem *verschleierte[n] Suizid* sollen andere Personen über das tatsächliche Geschehen getäuscht werden. Die Verschleierung der Selbsttötung kann durch Vorkehrungen des Suizidenten oder Maßnahmen von Hinterbliebenen erfolgen. Als Motive kommen Furcht vor Schande (Vortäuschung eines natürlichen Todes) oder Betrugsabsicht (Vortäuschung eines Unfalls oder Fremdverschuldens) in Betracht. Insbesondere bei Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang muss im Einzelfall mit einem verschleierte[n] Suizid gerechnet werden.

Ein *erweiterter Suizid*, auch Mitnahmesuizid, liegt vor, wenn der Selbsttötung die Tötung mindestens einer anderen Person vorausgeht. Ein solches Ereignis ist von einem Tötungsdelikt mit nachfolgendem Suizid des Täters abzugrenzen. Ausschlaggebend für die Unterscheidung sind die Tatumstände. Das bestimmende Kriterium ist die Abfolge der Entschlussfassung. Bei einem erweiterten Suizid fällt zuerst die Entscheidung für die Selbsttötung, aus der sekundär die Tötungsabsicht erwächst. Der Suizident nimmt eine oder mehrere Person(en) ohne deren Einverständnis oder gegen deren Willen mit in den Tod. Typische Opfer sind eigene Kinder (Filizid) oder

hilfsbedürftige (Ehe-)Partner (Intimidid), die nicht allein und unverstärkt zurückbleiben sollen. Ein weiteres Kriterium ist die rasche Aufeinanderfolge von Tötung und Suizid. Zudem werden beide Taten meist am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe ausgeführt. Im Unterschied zum erweiterten Suizid wird bei einem Tötungsdelikt mit nachfolgendem Suizid des Täters der Entschluss zur Beendigung des eigenen Lebens erst nach der Tötungshandlung in einem zweiten Akt neu gefasst. Wesentliche Beweggründe für die Folgeentscheidung sind Reue, Schuldgefühl und Furcht vor Strafe. Das Misslingen der Selbsttötung führt sowohl bei einem erweiterten Suizid als auch nach einem Tötungsdelikt zu strafrechtlichen Konsequenzen für die überlebende Person.

Auch sonst sind polizeiliche Ermittlungen notwendig, um die Selbsttötung zuverlässig nachzuweisen und so zugleich ein strafrechtlich bedeutsames Fremdverschulden auszuschließen. Neben der Ereignisortuntersuchung und einer Leichenöffnung gehört dazu die möglichst differenzierte Feststellung der Suizidursachen.

Die Selbsttötung kann als Kurzschlusshandlung in direkter Folge aktueller Affekte ausgeführt werden, wie es vor allem bei Jugendlichen vorkommt. Mitunter soll in einer stark affektbetonten Konfliktsituation (Liebeskummer, Ehekrise) durch einen *demonstrativen Suizid* den Mitmenschen bekundet werden, in welcher schwierigen oder verzweifelten Lage sich die betreffende Person befand. Die Handlung wird oft längere Zeit bedacht und überlegt ausgeführt, auch wenn nur ein demonstrativer Suizidversuch beabsichtigt ist. Inwieweit im Einzelfall der Tod gewollt oder infolge einer Fehleinschätzung des Suizidenten ungewollt eingetreten ist, lässt sich gewöhnlich kaum herausfinden. Ist die Selbsttötung die Reaktion auf eine Lebensbilanz, wird die Tat als *Bilanzsuizid* bezeichnet. Besonders bei alleinstehenden und alten Menschen, aber auch in Partnerschaften und Familien ohne echte zwischenmenschliche Kontakte kann eine soziale Vereinsamung zur Selbsttötung führen. Schließlich ist bei psychischen Krankheiten, speziell bei depressiven Störungen, ein Suizid möglich.

Das Phänomen Selbsttötung ist zu vielschichtig, als dass eine umfassende Erklärung dafür gefunden werden könnte, welche Ursachen einen so starken Trieb wie den der Selbsterhaltung in das Gegenteil zu verkehren vermögen. Konkrete Erkenntnisse sind sicherlich nur im Einzelfall zu erlangen. Untersucht man solche Geschehnisse, so

ist man oft erschrocken über die Entschlossenheit, mit der sterbewillige Menschen vorgegangen sind, wie sorgfältig sie ihre Selbsttötung vorbereitet haben und wie sie bemüht waren, eine Rettung zu verhindern.

Ein *Unfall* liegt nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) vor, „wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“. Diese Begriffsbestimmung lässt die Frage nach der Schuld am Zustandekommen des Unfalls offen. Zu unterscheiden sind:

- Selbstverschulden (z. B. Sturz, Ertrinken, Vergiftung),
- Fremdverschulden (z. B. Verkehrs- und Arbeitsunfall),
- höhere Gewalt als Geschehnis, das durch keinerlei Sorgfalt weder abgewehrt noch verhindert werden kann (z. B. Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben).

Im Zusammenhang mit Naturereignissen können auch strafbare Handlungen in Betracht kommen, etwa das Auslösen einer Lawine durch eine Person oder bei Verletzung von Fürsorgepflichten.

Eine *rechtswidrige Tat* im Sinne des Strafrechts ist „nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Strafrechtlich können sich bei Leichensachen ganz unterschiedliche Bezüge ergeben, die weit über den Auftragsrahmen des § 159 StPO hinausgehen. Dazu gehören vorrangig die Straftaten gegen das Leben, etwa

- § 211 Mord,
- § 212 Totschlag,
- § 213 Minder schwerer Fall des Totschlags,
- § 216 Tötung auf Verlangen,
- § 221 Aussetzung,
- § 222 Fahrlässige Tötung.

Weiterhin sind es solche Straftaten wie

- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge,
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge,
- § 227 Körperverletzung mit Todesfolge,
- § 231 Beteiligung an einer Schlägerei,
- § 235 Entziehung Minderjähriger,
- § 238 Nachstellung,
- § 239 Freiheitsberaubung,

- § 239a Erpresserischer Menschenraub,
- § 251 Raub mit Todesfolge,
- § 306c Brandstiftung mit Todesfolge,
- § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie,
- § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion,
- § 309 Missbrauch ionisierender Strahlen,
- § 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage,
- § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung,
- § 314 Gemeingefährliche Vergiftung,
- § 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
- § 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr,
- § 318 Beschädigung wichtiger Anlagen,
- § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern,
- § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat,
- § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften.

Im Einzelfall sind Notwehr und Notstand (vgl. §§ 32 ff. StGB) zu beachten, wenn es dabei zu Tötungshandlungen kommt. Außerdem gelten einige Strafvorschriften aus Gesetzen des Nebenstrafrechts (z. B. Betäubungsmittelgesetz).

Die Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod können sich sowohl aus Spuren einer Gewalteinwirkung an der Leiche als auch aus der Fundortsituation, bei jüngeren Menschen sogar aus dem Fehlen von Hinweisen auf einen natürlichen Tod ergeben. Ein besonderes Problem stellen die plötzlichen Todesfälle im Säuglings- und Kleinkindalter dar. Der Tod kann durch eine unerkannte Krankheit, aber ebenso durch ein nichtnatürliches Geschehen bis zum spurenarmen Tötungsdelikt verursacht sein. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Abs. 1 StPO ist deshalb stets erforderlich.

Auch bei scheinbar natürlicher Todesursache muss daran gedacht werden, dass ein solcher Sterbefall mit einer Straftat zusammenhängen kann und nur durch entsprechende Ermittlungen, speziell hinsichtlich der Kausalität von Ereignis und Tod, aufzuklären ist. In Betracht kommen vor allem unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), Vernachlässigung von Schutzbefohlenen (§ 223b StGB) sowie fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung oder Tötung (§§ 229, 223 f., 222, 212 StGB) durch unterlassene oder unzureichende Behandlung oder Versorgung.

Entscheidend für die Einordnung als nichtnatürlicher Todesfall ist der *Kausalzusammenhang* zwischen der äußeren Einwirkung auf den Körper und dem Todeseintritt. Strafrechtlich gilt als kausal für ein Ereignis jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg – der Todeseintritt – entfiele. Dabei ist jede Bedingung als gleichwertig anzusehen, soweit sie irgendwie zum Erfolg führt (Äquivalenz- oder Bedingungstheorie). Die Einwirkung von außen muss weder unmittelbar noch allein den Tod herbeigeführt haben und kann dem Todeseintritt längere Zeit vorausgegangen sein.

1.2 Unbekannte Tote

Unbekannt im Sinne des § 159 StPO ist ein aufgefundener Toter, der nicht alsbald identifiziert werden kann. Spätestens bei Abschluss des Auswertungsangriffs muss die Identifizierung gelungen sein, ansonsten ergibt sich eine Leichensache gemäß Absatz 1. Ein Leichnam gilt auch dann als unbekannt, wenn ein Mensch im Beisein anderer Personen, beispielsweise in einem öffentlichen Verkehrsmittel, ver stirbt und seine Identität nicht ohne Weiteres, etwa durch mitgeführte Papiere, festgestellt werden kann. In all diesen Fällen dienen die polizeilichen Ermittlungen zwar vorrangig der Identifizierung, dennoch müssen Todesursache und Ablebensumstände geklärt werden. Solange die Todesursache unklar ist, muss die Möglichkeit eines nichtnatürlichen Todes in Betracht gezogen werden.

1.3 Anzeigepflicht der Polizei

Der Staatsanwalt kann in einer Leichensache nur tätig werden, wenn er von einem nichtnatürlichen Todesfall bzw. vom Fund eines Unbekannten erfährt. Deshalb verpflichtet § 159 Abs. 1 StPO die Polizei- und Gemeindebehörden bei Vorliegen einer der beiden Alternativen zur sofortigen Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft oder, wenn diese nicht alsbald erreichbar ist, an das Amtsgericht des Ortes, wo sich die Leiche befindet. Die Zuständigkeit regelt § 143 GVG.

Die Anzeigepflicht obliegt dem Leiter oder einem nach dem Geschäftsverteilungsplan beauftragten Angehörigen der Behörde. Zur Anzeige verpflichtet sind nur die Polizei- und Gemeindebehörden, nicht aber andere Behörden oder Privatpersonen.

Inhaltlich wird sich die Anzeige der Polizei- oder Gemeindebehörde nicht auf die bloße Mitteilung beschränken, dass jemand möglicherweise eines nichtnatürlichen Todes gestorben oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden worden ist. Vielmehr sind alle bereits bekannten Umstände weiterzugeben, die für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, wie Fundort und Zustand der Leiche, Spuren und sonstige Auffälligkeiten oder persönliche Verhältnisse bei bekannten Toten.

1.4 Ermittlungsfolgen

Strafprozessual handelt es sich bei Todesermittlungen gemäß § 159 StPO um die gesetzlich geregelte Verpflichtung, die im Absatz 1 genannten Sterbefälle polizeilich zu überprüfen. Aufgrund dieser Vorschrift hat die Polizei tätig zu werden, ohne dass bereits der Verdacht einer Straftat gegeben sein muss. Die sofortige Anzeige durch die Polizei- oder Gemeindebehörde ist keine Strafanzeige im Sinne von § 158 Abs. 1 StPO und setzt demnach kein Ermittlungsverfahren gemäß § 160 StPO, sondern nur Vorermittlungen in Gang.

Unabhängig von der Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 159 Abs. 1 StPO haben die Polizeibeamten gemäß § 163 Abs. 1 StPO dafür zu sorgen, dass weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden. Darin besteht ein wesentliches Ziel des Sicherungsangriffs im Todesermittlungsverfahren. Das Verändern von Spuren und das Entfernen von Beweisgegenständen sind nur aus Gründen der Gefahrenabwehr zulässig. Strafprozessuale Eingriffe in geschützte Einzelrechte bedürfen der richterlichen Anordnung (vgl. §§ 162, 165 StPO). Hingegen ist die Überführung der Leiche vom Fundort an einen anderen Ort nicht von der Genehmigung des Staatsanwalts oder des Richters abhängig.

Die polizeilichen Ermittlungen in Sterbefällen werden mit dem Ziel geführt, ein Fremdverschulden entweder festzustellen oder zweifelsfrei auszuschließen. Stellt sich heraus, dass es sich um eine Selbst-

tötung oder einen Unfall ohne Fremdverschulden handelt, kommt es nicht zu einem Strafverfahren. Ebenso kann sich ein plötzlicher, unerwarteter Todesfall im Ergebnis des Todesermittlungsverfahrens als natürlicher Tod ohne strafrechtliche Bezüge erweisen.

Andernfalls muss durch „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ ein *Anfangsverdacht* gemäß § 152 Abs. 2 StPO begründet werden. Der Anfangsverdacht besteht, wenn es nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheint, dass eine Straftat vorliegen könnte. Lediglich Vermutungen genügen nicht. Der Verdachtsgrad braucht weder dringend (§ 112 StPO) noch hinreichend (§ 203 StPO) zu sein. Mit dem Entstehen des Anfangsverdachts wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 160 Abs. 1 StPO erforderlich (*Legalitätsprinzip*).

Ergeben die ersten Feststellungen an der Leiche und/oder am Fundort den Verdacht oder gar die Gewissheit einer schuldhaften Verursachung oder Mitverursachung des Todes durch eine andere Person, so liegt ein strafrechtlich relevanter Todesfall vor.

Für den ersten Zugriff der Strafverfolgung ist der gesetzliche Auftrag der Polizei nach § 163 Abs. 1 StPO gleich dem der Staatsanwaltschaft, der sich aus § 160 Abs. 1 StPO ergibt. Danach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“.

2 Leichenschau und Leichenöffnung

Das Leichenwesen ist durch landesrechtliche Vorschriften geregelt. Nach den Landesgesetzen muss in jedem Sterbefall ein Arzt hinzugezogen werden, der eine Leichenschau vorzunehmen und darüber eine ärztliche Bescheinigung auszustellen hat.² Diese obligatorische ärztliche Leichenschau wird gelegentlich auch als allgemeine Leichenschau bezeichnet. Um deren Ergebnis zu dokumentieren, werden Formulare verwendet, die unterschiedlich gestaltet sind. Die Vordrucke können – je nach Bundesland – Todesbescheinigung, Leichenschauschein oder Totenschein heißen.

Für das Todesermittlungsverfahren gelten die strafprozessualen Bestimmungen über die Leichenschau und die Leichenöffnung gemäß §§ 87 ff. StPO. Von § 87 Abs. 2 StPO abgetrennte Spezialregelungen zur Leichenöffnung bestehen für die Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes (§ 90 StPO) sowie für die Untersuchung bei Verdacht einer Vergiftung (§ 91 StPO).

2.1 Ärztliche Leichenschau

Die obligatorische Leichenschau durch einen Arzt³ dient vorrangig der Feststellung des Todes. Zugleich soll aber auch geklärt werden, ob ein natürlicher oder ein nichtnatürlicher Tod vorliegt. In den Sterbefällen, in denen der Leichenschauarzt den Tod als nichtnatürlich oder als ungeklärt bescheinigt oder wenn es sich um die Leiche eines Unbekannten handelt, ergibt sich nach den Landesgesetzen für den Arzt die Verpflichtung zur Benachrichtigung der Polizei. Ob ein Todesfall polizeilich überprüft wird, entscheidet also in erster Linie der zum Leichenfundort gerufene Arzt.

2 Eine Ausnahme bildet Schleswig-Holstein. Dort darf auf Inseln und Halligen, auf denen keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, auch eine andere geeignete Person zur Vornahme der Leichenschau ermächtigt werden.

3 Die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin hat „Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau“ erarbeitet, die als Leitlinien veröffentlicht sind, vgl. AWMF-Leitlinien-Register, Nr. 054/002.

Bei Verdacht auf einen nichtnatürlichen Tod und bei unbekanntem Toten hat der Arzt bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von einer Fortsetzung der Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und in deren unmittelbarer Umgebung vorgenommen werden. In manchen Bundesländern sind Notärztinnen und Notärzte während ihres Einsatzes im Rettungsdienst nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet, haben aber zumindest den Tod festzustellen.⁴

Bescheinigt der Leichenschauarzt den Tod als natürlich, so finden keine weiteren amtlichen Untersuchungen statt, der Sterbefall wird beim Standesamt als natürlicher Tod beurkundet, die Bestattung des Leichnams kann erfolgen. Lediglich vor einer Feuerbestattung ist eine zweite (amtsärztliche) Leichenschau (Feuerbestattungsleichenschau, Kremationsleichenschau, Leichennachschau) erforderlich. Eine solche Feuerbestattungsleichenschau dient der Feststellung von Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes und zur Freigabe für die Einäscherung.

Derzeit wird die Feuerbestattung landesrechtlich durch die Bestattungsgesetze der Bundesländer geregelt. Anders als bei der obligatorischen ärztlichen Leichenschau ist der Kreis der zur Leichennachschau befugten Ärzte eingeschränkt. Zu dieser Untersuchung kann ein Arzt des Gesundheitsamtes oder eines beauftragten Instituts für Rechtsmedizin oder Pathologischen Instituts ermächtigt werden. In Bayern ist statt der zweiten Leichenschau eine Bestätigung der für den Sterbeort zuständigen Polizeidienststelle erforderlich, dass ihr keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bekannt sind.

Die Feuerbestattungsleichenschau ist „ein wichtiger und zumindest in einem wesentlichen Teilbereich effektiver Filter, um nicht natürliche Todesfälle zu erkennen und insoweit einen endgültigen Verlust von Beweismitteln zu verhindern“.⁵ Allerdings darf der Erkenntniswert der Kremationsleichenschau nicht überschätzt werden. Darauf

4 Zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern vgl. *Soiné, M.* Strafprozessordnung, § 159, Rz. 17-20.

5 Diese Aussage resultiert aus einer multizentrischen Studie, an der sich 36 der 38 rechtsmedizinischen Einrichtungen der Bundesrepublik beteiligt hatten, vgl. *Brinkmann, B.* et al. (1998) Die Kremationsleichenschau – formaler Akt ohne Effizienz? *Arch. Kriminol.* 201: 129-136.

deutet der niedrige Anteil der durch die Leichennachschau zusätzlich aufgedeckten nichtnatürlichen Todesfälle hin, der mit 1–2 % angegeben wird. Insbesondere sind die Möglichkeiten einer Aufdeckung spurenarmer Tötungsdelikte – auch bei qualifizierter Ausführung der zweiten Leichenschau – begrenzt, weil sich die Nachschau im Krematorium naturgemäß auf die äußere Untersuchung des Leichnams beschränkt und der Fundort als wichtige Informationsquelle fehlt. Eine wirkliche Verbesserung der Treffsicherheit bei der Feststellung von Todesursache und Todesart ist einzig und allein durch die Erhöhung der Obduktionsraten zu erreichen.

2.1.1 Problematik der ärztlichen Leichenschau

2.1.1.1 Feststellung des Todes

Nach den landesgesetzlichen Bestimmungen kann jeder approbierte Arzt (niedergelassener Arzt, Krankenhausarzt, Notarzt, Arzt im Gesundheitsamt) als Leichenschauer fungieren. Gegen diese gesetzliche Regelung, die die Ärzte generell verpflichtet, Todesbescheinigungen ohne Rücksicht auf Spezialkenntnisse und Erfahrungen auszustellen, richtet sich schon lange Kritik. Vielen der zum Leichenfundort gerufenen Ärzte fehlen die notwendigen rechtsmedizinischen Kenntnisse zur Beurteilung der vielfältigen Leichenerscheinungen und der äußeren Anzeichen eines gewaltsamen Todes. Sie werden häufig als notdiensttuende Ärzte zu einem Leblosen gerufen, den sie nie vorher gesehen haben und von dem sie weder die Lebensumstände noch die Art möglicherweise vorangegangener Erkrankungen kennen. Dennoch sollen sie am Fundort, oft unter ungünstigen Umständen, den Tod und dessen Ursache, den Zeitpunkt des Todeseintritts und die Anzeichen eines Fremdverschuldens möglichst zweifelsfrei feststellen.

Die Diagnose des Todes ist dem Arzt als Aufgabe zugewiesen, weil dazu in der weitaus größten Zahl der Fälle medizinische Kenntnisse erforderlich sind. Andernfalls kann durch ihn, wenn sich noch Lebenszeichen nachweisen lassen, kompetent medizinische Hilfe geleistet werden.

Das Erkennen des Todeseintritts kann gelegentlich erheblich erschwert sein. Unter bestimmten Bedingungen sind alle Lebenserscheinungen auf ein Minimum reduziert (*Vita minima*). Es besteht

eine tiefe, unter Umständen lang dauernde Bewusstlosigkeit, und äußerlich lassen sich Atmung, Puls, Körperwärme und Reflexe kaum wahrnehmen. Deshalb wird gefordert, dass vor dem Ausfertigen der Todesbescheinigung mindestens eines der sicheren Todeszeichen deutlich ausgeprägt sein muss. Sichere Zeichen des Todes sind die Leichenerscheinungen sowie solche schweren Verletzungen, die ein Überleben ausschließen. Im Allgemeinen werden etwa 15 bis 20 Minuten nach dem Todeseintritt die ersten Leichenflecke sichtbar, sodass recht bald nach dem Ableben eine sichere Feststellung des Todes möglich ist.

Hält sich der Arzt konsequent an die Forderung, den Tod nur bei Vorhandensein sicherer Zeichen des Todes zu bescheinigen, besteht keine Gefahr, einen Lebenden für tot zu erklären. Dennoch gibt es Jahr für Jahr mehrere solcher ärztlichen Fehlleistungen. In der Folge werden einige wahllos herausgegriffene Fälle dargestellt, die die Problematik verdeutlichen sollen.

2.1.1.2 Irrtümliche Todesfeststellung – Fallbeispiele

Fall 1

Eine 60 Jahre alte Apothekerin wurde in ihrer Wohnung von einer Freundin in scheinbar leblosem Zustand aufgefunden. Die Auffindsituation (Abschiedsbrief, leeres Behältnis eines barbitursäurehaltigen Schlafmittels, Becher mit weißlichen Anhaftungen) ließ auf eine Selbsttötung schließen.

Man rief einen Arzt, der auch wenig später erschien und den Tod der Frau feststellte. Der Arzt bat, die Polizei zu verständigen. Da er wenig Zeit habe und außerdem keine Todesbescheinigung bei sich führe, solle doch die Polizei bei ihm vorbeikommen und die Todesbescheinigung abholen.

Der zum Fundort entsandte Kriminalbeamte stellte bei der angeblich Toten deutliche Atembewegungen fest und veranlasste daraufhin die sofortige Überführung der Frau in ein Krankenhaus. Die behandelnden Ärzte erklärten am Einlieferungstag, die Frau habe eine gute Überlebenschance. Sie verstarb jedoch in den Nachmittagsstunden des darauffolgenden Tages an einem toxischen Herz- und Kreislaufversagen, wie bei der anschließenden Obduktion festgestellt wurde.

Fall 2

Eine 41 Jahre alte Frau schrieb abends einen Abschiedsbrief, setzte sich in der Garage in ihr Auto und schluckte eine Überdosis Schlaf-tabletten. Am anderen Morgen wurde sie aufgefunden und von einem Arzt, nachdem er den Puls gefühlt und „irgendwie das Genick untersucht“ hatte, für tot erklärt. Weil Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorlagen, unterrichtete der Mediziner die Polizei von dem Vorfall mit dem Hinweis, er habe „die Leiche im Fahrzeug belassen“. Die scheinbar Tote hat überlebt.

Den Kriminalbeamten war bei der Besichtigung eine leichte Bewegung an der rechten Halsseite aufgefallen. Sie veranlassten die Aufnahme in ein Krankenhaus. Nach sechstägigem Klinikaufenthalt und zweimaliger Blutwäsche war die Frau wieder bewusstseinsklar.

Fall 3

Eine 80 Jahre alte, alleinstehende Frau begab sich abends, nachdem sie bei den im selben Haus wohnenden Enkelkindern das Abendessen eingenommen hatte, in ihre im dritten Stockwerk gelegene Wohnung.

Am nächsten Morgen wurde sie, mit Nachthemd und Strümpfen bekleidet, gegen 6.45 Uhr von ihrem Enkelsohn vor dem in der Nacht nicht benutzten Bett auf dem Fußboden liegend aufgefunden. Die alte Frau war nicht ansprechbar. Der Enkelsohn, der versuchte ihren Puls zu fühlen, konnte keine Kreislauffähigkeit feststellen. Er benachrichtigte den ärztlichen Notdienst.

Der Arzt traf gegen 9 Uhr ein. Nachdem er die Frau untersucht hatte, erklärte er sie für tot und bescheinigte einen natürlichen Tod. Er stellte die Todesbescheinigung aus und vermerkte als Todeszeit 2.00 Uhr. Zur Todesursache schrieb er, dass die Frau an Herzversagen verstorben sei.

Der Enkelsohn rief eine Bestattungsfirma, deren Mitarbeiter die vermeintlich Tote entkleideten, ihr ein Totenhemd anzogen, sie kämmten und die Hände falteten. Plötzlich bewegte sich die Frau. Sie atmete tief durch und bewegte Arme und Beine.

Um 10.25 Uhr wurde sie in ein Krankenhaus aufgenommen, wo man bei den weiteren Untersuchungen in der Magenspülflüssigkeit und im Harn verschiedene Barbiturate nachwies. Es lag eine Überdosierung von Schlafmitteln vor.

Nach 13 Tagen konnte die Frau von der Intensivstation auf die Normalstation des Krankenhauses verlegt werden. Sie befand sich außer Lebensgefahr.

Fall 4

Eine 74 Jahre alte Frau musste zwei Tage im Leichenkeller verbringen, weil die Krankenhausärzte sie für tot erklärt hatten. Die Frau war nach einem Herzinfarkt in die Klinik gebracht worden, wo sie scheinbar verstarb. Sie wurde, lediglich mit einem Leinentuch bedeckt, bei 10 °C Raumtemperatur im Leichenkeller abgelegt. Als Krankenhausangestellte zwei Tage später einen Toten in die Leichenhalle brachten, beobachteten sie zufällig, dass sich die Frau unter dem Laken bewegte.

So wurde der Tochter der Frau zweieinhalb Tage nach der Todesnachricht von einer Ärztin des Krankenhauses mitgeteilt, dass die Mutter doch nicht verstorben sei.

Fall 5⁶

Eine Spaziergängerin war es, die an einem Tag im Mai gegen 12.20 Uhr eine Frau im Gebüsch neben einem Feldweg scheinbar leblos auffand. Sie rief die Polizei.

Die Beamten konnten weder am Handgelenk noch am Hals der Frau einen Puls spüren. Sie hielten sie für tot. Der diensthabende Bereitschaftsarzt wurde hinzugezogen. Man sagte ihm am Telefon, dass von Spaziergängern in einem Gebüsch eine Leiche gefunden worden sei.

Der Arzt, der um 13.25 Uhr am Fundort eintraf, prüfte den Puls der völlig bekleidet auf dem Rücken liegenden Frau. Er stellte keine Lebenszeichen fest, bemerkte aber, dass die Frau offenbar unterkühlt war. An ihren Händen und am Mund fielen dem Arzt eine milchig-weiße Masse und in einer Flasche eine ganz ähnliche Substanz auf. Den Polizeibeamten erklärte er, dass die Frau offensichtlich eines nichtnatürlichen Todes gestorben sei. Todesursächlich sei möglicherweise eine Schlafmittel- oder Rauschmittelvergiftung. Die Todesbescheinigung könne erst nach einer genauen Untersuchung der Todesursache ausgestellt werden. Danach fuhr er weg. Die Kriminalpolizei wurde gerufen.

6 Fallbericht aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf.

Um 13.50 Uhr erschienen zwei Kriminalbeamte. Sie fotografierten und beschrieben den Fundort. Bei der eingehenden Untersuchung der Frau fanden sie keine sicheren Zeichen des Todes. Es waren weder Leichenflecke noch Leichenstarre vorhanden. Alle Gliedmaßen konnten frei bewegt werden. Der Körper der Frau fühlte sich warm an.

Einer der Beamten nahm die Brille der Frau ab und sah, dass die Augen feucht und die Pupillen sehr weit waren. Und als er an der Halsschlagader fühlte, spürte er einen zwar langsamen, schwachen, hin und wieder aussetzenden, aber doch deutlichen Pulsschlag. Über Funk wurde ein Notarztwagen herbeigerufen. Bis zu dessen Eintreffen bemühten sich die Beamten, die Frau durch Herzdruckmassage und Mund-zu-Mund-Beatmung zu stabilisieren. Nach etwa einer halben Minute atmete die Frau wieder selbstständig.

Auch der Arzt, der die Frau für tot erklärt hatte, wurde noch einmal gerufen. Jedem könne einmal ein Fehler unterlaufen, sagte er den Beamten. Er habe viel zu tun gehabt und sei überarbeitet. An den Reanimationsbemühungen der Beamten beteiligte er sich nicht.

Um 14.20 Uhr traf der Notarztwagen ein. Man brachte die Frau in ein Krankenhaus, wo sie fünf Tage intensivmedizinisch behandelt wurde. Am sechsten Tag war sie voll ansprechbar. Wegen ihres Suizidversuchs – sie hatte etwa 30 Tabletten des Medikaments Beta-dorm eingenommen – musste sie zwar noch psychiatrisch betreut werden, war aber sonst in einer stabilen gesundheitlichen Verfassung.

Man kann nur vermuten, wie oft wohl derartige Fehldiagnosen von unerfahrenen oder nachlässigen Ärzten gestellt werden mögen, ohne dass die irrtümliche Todesfeststellung von den die Leichenschau wiederholenden oder richtiger gesagt erst durchführenden Kriminalbeamten, von Bestattern oder von Krankenhausmitarbeitern mehr oder weniger rechtzeitig erkannt wird. Immerhin stellt die Polizei nur in etwa 10 % aller Sterbefälle Ermittlungen dahin gehend an, ob ein Verschulden Dritter am Tod des Verstorbenen vorliegt.

Von den Umständen und der Vorgeschichte aller anderen Todesfälle erhält die Polizei keinerlei Kenntnis, weil der zum Leichenfundort gerufene Arzt den Tod als natürlich bescheinigt hat und damit von vornherein jede weitere amtliche Untersuchung ausschließt, es sei denn, der Verstorbene soll feuerbestattet werden.